

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die internationale Eintragung der Wortmarke „TONOPAN“ für Waren der Klasse 5 (Nr. 227508)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 20. August 2009 —
Electrabel/Kommission**

(Rechtssache T-332/09)

(2009/C 267/129)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Electrabel (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pittie und P. Honoré)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und für begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung in ihrer Gesamtheit für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2 und 3 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären oder zumindest die Höhe der ihr gemäß Art. 2 der angefochtenen Entscheidung auferlegten Geldbuße herabzusetzen;
- auf jeden Fall der Kommission sämtliche mit dieser Klage zusammenhängenden Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage die Nichtigserklärung der Entscheidung C(2009) 4416 final der Kommission vom 10. Juni 2009, mit der diese festgestellt habe, dass die Klägerin gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4064/89⁽¹⁾ verstoßen habe, indem sie einen Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung durchgeführt habe, bevor sie dies mitgeteilt habe und bevor dieser für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei. Hilfsweise beantragt sie, die ihr

gemäß Art. 2 der angefochtenen Entscheidung auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären oder zumindest herabzusetzen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe:

- unzutreffende Bewertung des Verstoßes, u. a. wegen einer Verwechslung des Verstoßes durch Nichtmitteilung des Zusammenschlusses mit dem Verstoß durch Vorwegnahme der Durchführung des Zusammenschlusses, und insofern Widerspruch zwischen der Begründung hinsichtlich der Bewertung des Verstoßes und der Bewertung seiner Dauer;
- Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4064/89 sowie gegen deren Leitlinien über den Begriff des Zusammenschlusses durch die Behauptung, dass am 23. Dezember 2003 faktisch die alleinige Kontrolle über die Compagnie Nationale du Rhône übernommen worden sei. Die Kommission habe i) im vorliegenden Fall einschlägige Gesichtspunkte außer Acht gelassen, insbesondere den öffentlichen Charakter der Compagnie Nationale du Rhône, ii) die in ihren Leitlinien über den Begriff des Zusammenschlusses aufgestellte Definition einer faktisch alleinigen Kontrolle unvollständig und fehlerhaft angewandt und iii) mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, u. a. in Bezug auf die leitenden Organe der Compagnie Nationale du Rhône;
- Verjährung der Befugnis der Kommission, im vorliegenden Fall eine Sanktion zu verhängen, und
- Missachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes, indem die Kommission der Klägerin eine derartig hohe Geldbuße für einen Verstoß auferlegt habe, der keine Auswirkungen auf den Wettbewerb gehabt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1, berichtigte Neuveröffentlichung in ABl. 1990, L 257, S. 13).

**Klage, eingereicht am 20. August 2009 —
Polen/Kommission**

(Rechtssache T-333/09)

(2009/C 267/130)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: M. Dowgielewicz)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Anhang I der Entscheidung 2009/444/EG der Kommission vom 10. Juni 2009 über die Zuweisung der sich aus der Modulation nach den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 bis 2012 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2009] 4375) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit dort den Mitgliedstaaten die sich aus der Modulation gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergebenden Beträge für 2012 zugewiesen werden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/444/EG der Kommission und stützt ihre Klage auf folgende Vorwürfe.

Erstens sei durch den Erlass von mit Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/2009 ⁽²⁾ unvereinbaren Maßnahmen der Grundsatz der Normenhierarchie verletzt worden. Die angefochtene Entscheidung teile die für den Gesamtzeitraum 2009 bis 2012 vorgesehenen Beträge allein auf die fünfzehn alten Mitgliedstaaten auf, obwohl diese Staaten nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/2009 ab 2012 nicht mehr die einzigen Mitgliedstaaten seien, die von der Modulation betroffen seien. Der genannte Mechanismus müsse daher in Bezug auf 2012 auch für die neuen Mitgliedstaaten gelten.

Zweitens seien der aus dem 14. Erwägungsgrund und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/09 folgende Grundsatz der Aufteilung der sich aus der Modulation ergebenden Mittel nach objektiven Kriterien sowie der Grundsatz der Solidarität verletzt worden.

Drittens sei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt worden, weil die von der Kommission angewandten Kriterien für die Aufteilung der Mittel aus der Modulation für 2012 (wie z. B. das Datum des Beitritts eines Mitgliedstaats zur Europäischen Union und die Höhe des Beitrags eines Mitgliedstaats zur Erlangung von Mitteln aus der Modulation), die zum Ausschluss der Republik Polen und anderer neuer Mitgliedstaaten von der Beteiligung an diesen Mitteln geführt hätten, weder objektiv seien noch die proportionale Verteilung der sich aus dem Mechanismus der Modulation ergebenden Belastungen und Vorteile gewährleisten.

Viertens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 253 EG, weil die Kommission die Gründe für den Ausschluss der neuen Mitgliedstaaten von der Beteiligung im Jahr 2012 an einem Teil der sich aus der Modulation ergebenden Mittel, der nach objektiven Kriterien auf alle den Mechanismus der Modulation anwendenden Mitgliedstaaten aufgeteilt werden müsse, weder in der angefochtenen Entscheidung, insbesondere in deren Erwägungsgründen, noch während der Vorbereitung der Entscheidung erläutert habe.

Fünftens habe die Beklagte ein wesentliches Verfahrenserfordernis verletzt, weil sie die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen und gegen Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ erlassen habe. Die Kommission habe dem Vertreter der Republik Polen trotz entsprechender Bitte nicht den Entwurf der angefochtenen Entscheidung in polnischer Sprache übermittelt, was der Klägerin die Beurteilung dieses Entwurfs und die Durchführung der erforderlichen Konsultationen erschwert habe.

⁽¹⁾ ABl. L 148, S. 29.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16).

⁽³⁾ ABl. 1958, Nr. 17, S. 385.

Klage, eingereicht am 24. August 2009 — Groupement Adriano, Jaime Ribeiro, Conduril — Construção/Kommission

(Rechtssache T-335/09)

(2009/C 267/131)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Groupement Adriano, Jaime Ribeiro, Conduril — Construção, ACE (Póvoa de Varzim, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Pinto Cardoso und L. Fuzeta da Ponte)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die in der Belastungsanzeige Nr. 3230905272 vom 12. Juni 2009 enthaltene Entscheidung der Kommission und die in der Mitteilung vom 3. August 2009 enthaltene Entscheidung, mit der die Klägerin aufgefordert wurde, in Ausführung des Vertrags AH 04/2004, der für den von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms MEDA I finanzierten Bau eines Straßenabschnitts zwischen Tanger und Saïda („Projet de la Rocade Méditerranéenne“) geschlossen worden war, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen den in der Belastungsanzeige genannten Betrag zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.